



Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Maßnahmen und Überlegungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie:
- ▶ Kurzfristige, befristete Änderungen im Insolvenz-, Zivil- und Gesellschaftsrecht in Kraft
- ▶ Befristete Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen und Entgegenkommen bei Ordnungsgeldverfahren
- ▶ Änderung bei Meldeschwelle für Netto-Leerverkaufspositionen
- ▶ DSK äußert sich zu Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis
- ▶ BaFin informiert über geänderte aufsichtliche Anforderungen und stellt FAQ zur Verfügung
- ▶ Bekanntmachung des geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex im Bundesanzeiger
- ▶ Änderung Deutsche Rechnungslegungs - Standards
- ▶ BPatG Marke "Black Friday" hat keine Unterscheidungskraft
- ▶ BVerfG: Zustimmungsgesetz zum Einheitlichen Patentgericht nichtig

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ BMWi-Rundschreiben zu Erleichterungen beim Vergaberecht wegen Corona
- ▶ Vergaberecht: Corona-modifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der gesetzlichen Krankenkassen

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ Übersicht EU-Maßnahmen zur Bewältigung der Corona
 - ▶ EU-Kommission: Leitlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Zeiten von COVID19
 - ▶ EU-Kommission: Befristeter Rahmen für die Prüfung kartellrechtlicher Fragen in der Corona-Krise
 - ▶ EP zu Online-Betrug und unlauteren Praktiken im Zusammenhang mit COVID-19
 - ▶ EU-Kommission legt neue EU-Industriestrategie für ein weltweit wettbewerbsfähiges, grünes und digitales Europa vor
 - ▶ Die Europäische Kommission hat als Teil ihres Industriepakets eine Binnenmarktstrategie vorgestellt
 - ▶ EU-Aktionsplan Wirtschaft & Menschenrechte 2020-2024
 - ▶ Fristverlängerung für Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung der sog. Corporate Social Responsibility (CSR-Richtlinie)
 - ▶ EuGH: Autoradios in Mietwagen unterliegen keinen Urheberrechtsabgaben
 - ▶ Rechtliche Fragen zu den EU-Dokumenten zu Künstlicher Intelligenz – Antworten erbeten
- Zum Schluss
- ▶ Wo erhalte ich sichere Informationen über das Corona-Virus?

Privates Wirtschaftsrecht

Maßnahmen und Überlegungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie:

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. hat wichtige Informationen und Positionen zur Corona-Krise auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt. Dort finden Sie auch FAQ zu vielen wichtigen Themen: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus>

Kurzfristige, befristete Änderungen im Insolvenz-, Zivil- und Gesellschaftsrecht in Kraft

Ad-hoc-Handlungsnotwendigkeiten im Insolvenz-, Zivil- und Gesellschaftsrecht haben das Gesetzgebungsverfahren absolviert und sind teilweise nach Veröffentlichung im [Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 27.03.2020, Seite 569ff.](#), als Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Gesetz) bereits in Kraft getreten. Bitte beachten Sie die für jede Regelung geltenden speziellen Inkrafttretens- bzw. Übergangsregelungen.

1. Insolvenzrecht (Art. 1)

Die straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht von 3 Wochen wird bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Die Aussetzung ist aber nicht möglich, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder keine Aussichten auf Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeiten bestehen.

Das BMJV erhält durch Verordnungsermächtigung die Möglichkeit, die Aussetzung bis höchsten zum 31.03.2021 zu verlängern.

Ziel des Gesetzes: Für Unternehmen, die infolge der COVID-19 Pandemie insolvent geworden oder in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, soll Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, insbesondere um zu diesem Zweck staatliche Hilfen oder um Finanzierungs- und Sanierungshilfen in Anspruch zu nehmen.

Das Gesetz enthält eine Vermutungsregelung, die die Antragspflichtigen entlastet: Bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2019 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die spätere Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Die Aussetzung der Antragspflicht deckt nach Art. 6 des Gesetzes zudem rückwirkend auch den Zeitraum ab dem 01.03.2020 ab. Mit der Rückwirkung soll verhindert werden, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für einige Unternehmen, die von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sind, bereits zu spät kommen kann.

Im Wesentlichen sind fünf Maßnahmen im Insolvenzrecht zum Schutz der betroffenen Unternehmen vorgesehen:

Die Antragspflicht soll nach Art. 1, § 1 ausgesetzt werden. Ausnahme: Die Insolvenzzreife beruht nicht auf der COVID-19-Pandemie oder es bestehen fehlende Aussichten auf die Beseitigung der Insolvenzzreife (s. o.).

Geschäftsleiter sollen nach Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur eingeschränkt für Zahlungen haften, die sie nach Eintritt der Insolvenzzreife vornehmen. Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll für im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgende Zahlungen gelten, dass diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind. Insbesondere erfasst werden sollen Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen. Diese Regelung soll es Geschäftsleitern ermöglichen, während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Rahmen von Sanierungsbemühungen erforderliche Maßnahmen zur Fortführung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen im ordentlichen Geschäftsgang zu ergreifen.

Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sollen nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen sein (vgl. Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3); ihre Besicherung und eine bis zum 30.09.2023 erfolgende Rückgewähr sollen zudem als nicht gläubigerbenachteiligend gelten (vgl. Art. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2). Dies soll auch für Gesellschafterdarlehen gelten, nicht jedoch für deren Besicherung. Zudem sollen die neu gewährten Gesellschafterdarlehen vorübergehend nicht nachrangig sein. Die mit den Regelungen einhergehende Einschränkung anfechtungs- und haftungsrechtlicher Risiken soll die Vergabe von neuen Krediten fördern.

Zudem soll geregelt werden, dass während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erfolgende Leistungen an Vertragspartner nur eingeschränkt anfechtbar sind (vgl. Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4). Die Beschränkung der Anfechtungsrisiken soll eine Fortführung der Geschäftsbeziehungen zu den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen unterstützen. Ausgeschlossen ist der Anfechtungsschutz nur bei positiver Kenntnis vom Fehlen von Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen oder von der offensichtlichen Ungeeignetheit der Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen.

Des Weiteren soll die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, für drei Monate eingeschränkt werden (vgl. Art. 1, § 3). Hierdurch soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierungsbemühungen und Verhandlungen mit ihren Gläubigern verschafft werden.

Die Regelungen von Art. 1, § 2, Abs. 1 Nr. 2-4 gelten nach Art. 1, § 2 Abs. 2 auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen. Gefördert werden soll so auch die Vergabe neuer Kredite an nicht antragspflichtige Unternehmen, wie z. B. Einzelhandelskaufleute, und auch für ihre Vertragspartner sollen die Haftungs- und Anfechtungserleichterungen gelten. Zudem sollen die Haftungs- und Anfechtungserleichterungen nach Art. 1, § 2 Abs. 4 bereits greifen, bevor eine Insolvenzzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) vorliegt. Hierdurch sollen frühe Sanierungsbemühungen gefördert und Unsicherheiten vermieden werden.

2. Änderungen im Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Vereinsrecht (Art. 2), am 28.03.2020 in Kraft getreten

Aktiengesellschaften (AG), Europäische Gesellschaften (SE), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen werden durch Sondervorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrecht unterstützt, ihre im Jahr 2020 vorgesehenen Gesellschafter- bzw. Mitgliederversammlungen auch bei Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten durchzuführen bzw. die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben.

Für AG, KGaA sowie SE und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gelten für das Jahr 2020 Sondervorschriften zu den bestehenden Regelungen zur Durchführung von Hauptversammlungen im Jahr 2020 nach § 118 AktG durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch wenn keine Ermächtigungen hierzu in der Satzung gegeben sind, für die elektronische Teilnahme, die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation, die Zulassung der Bild- und Tonübertragung, für virtuelle Hauptversammlungen, ohne physische Präsenz der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen. Weitere Sonderregelungen bestehen zur Möglichkeit der Verkürzung der Fristen zur Einberufung der Hauptversammlung, Nachweis des Anteilsbesitzes sowie zu Folgeregelungen, zur Option des Vorstands ohne Satzungsermächtigung mit

Zustimmung des Aufsichtsrates einen Abschlag auf den Bilanzgewinn zu beschließen sowie zur Verlängerung der Frist für die Hauptversammlung auf das Geschäftsjahr (Ausnahme SE – hier bedarf es einer Sonderregelung des EU-Gesetzgebers).

Für die GmbH sieht das Gesetz Erleichterungen bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen im Jahr 2020 vor. Genossenschaften stehen Sonderregelungen für schriftliche oder elektronische Beschlüsse ohne vorhandene Satzungsregelungen sowie (Folge)Regelungen zu solchen Beschlussfassungen, zur Einberufung der General-/Vertreterversammlung, zur Feststellung des Jahresabschlusses, zu Abschlagszahlungen, zur Amtszeit von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats sowie zu den Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat zur Verfügung. Bei Vereinen und Stiftungen bleiben Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt, wenn die Neubestellung nicht vorgenommen werden kann. Der Vorstand von einem Verein erhält zudem Möglichkeiten für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz der Mitglieder am Versammlungsort, für vorherige schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen unter bestimmten Voraussetzungen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Möglichkeit, die Sonderregelungen per Verordnung ggf. bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Das BMJV hat auf seiner Internetseite [FAQ](#) zum Thema zusammengestellt.

3. Zivilrecht (Art. 5)

a) Leistungsverweigerungsrecht

Für den Bereich des Zivilrechts wurde in § 1 zu Art. 240 EGBGB ein Leistungsverweigerungsrecht zugunsten von Verbrauchern für die Erfüllung wesentlicher Dauerschuldverhältnisse eingeführt. Wesentlich sind dabei nur solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge notwendig sind, beispielsweise also Verträge über Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser.

Weitere Voraussetzung für das Zurückbehaltungsrecht ist, dass es dem Verbraucher infolge der COVID-19-Pandemie die Erbringung der Leistung unmöglich ist. Die Unmöglichkeit ist bei Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des betroffenen Verbrauchers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gegeben.

Nach Art. 240 EGBGB, § 1 Abs. 2 steht das Zurückbehaltungsrecht auch Kleinstunternehmen zu. Das sind kleine Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu zwei Millionen Euro. Bei Kleinstunternehmen greift das Zurückbehaltungsrecht, wenn diese infolge der Corona-Pandemie geschuldete Leistungen nicht erbringen können oder ihnen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre. Auch dieser Schutz greift nicht, wenn die fehlende Leistungsfähigkeit auf anderen Gründen beruht.

Eine Ausnahme für das Leistungsverweigerungsrecht ist in Abs. 3 geregelt. Hiernach ist das Leistungsverweigerungsrecht ausgeschlossen, wenn es für den Gläubiger nach den in Absatz 3 genannten Maßstäben unzumutbar ist. In diesen Fällen hat der Schuldner dann aber die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt für Verbraucher und Kleinstunternehmen nur bis zum 30.06.2020 und nur für Verträge, die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden. Aufgrund einer Verordnungsermächtigung kann das BMJV das Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30.09.2020 verlängern.

b) Mieten und Pachten

Für Vermieter (Wohn- und Gewerbeflächen) wurde in § 2 zu Art. 240 EGBGB das Recht zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2020 begrenzt, kann aber durch Rechtsverordnung um weitere drei Monate verlängert werden.

Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt aber auch in dieser Zeit bestehen. Auch müssen grundsätzlich Verzugszinsen bezahlt werden. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 01.04. bis 30.06.2020 berechtigen indes – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung. Erst, wenn der Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30.06.2022 noch nicht beglichen hat, kann ihm wieder gekündigt werden.

Mit den Regelungen soll verhindert werden, dass infolge vorübergehender

Einnahmeausfälle durch die SARS-CoV-2-Virus-Pandemie Wohnraummieter ihren Wohnraum und Mieter oder Pächter gewerblicher Räume und von Grundstücken die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

Im Streitfall muss der Mieter glaubhaft machen, dass die Nichtzahlung der Miete infolge der COVID-19-Pandemie erfolgt. Zur Glaubhaftmachung kann er sich entsprechender Nachweise, einer Versicherung an Eides Statt oder sonst geeigneter Mittel bedienen. Hierfür kommen in Frage: Der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausschlag. Mieter oder Pächter von Gewerbeimmobilien können dies auch dadurch glaubhaft machen, indem sie die behördliche Verfügung vorlegen, mit denen ihnen der Betrieb untersagt oder erheblich eingeschränkt wird. Dies betrifft derzeit etwa Gaststätten oder Hotels, deren Betrieb zumindest für touristische Zwecke in vielen Bundesländern untersagt ist.

c) Verbraucherdarlehensverträge

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurde, wurde in § 3 zu Art. 240 EGBG eine gesetzliche Stundungsregelung für Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen und eine Vertragsanpassungsregelung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt. Die Fälligkeit der Ansprüche, die im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2020 zu erbringen sind, wird hiernach um drei Monate hinausgeschoben. Ein Anspruch, der am 02.05.2020 fällig würde, wäre somit bis zum Ablauf des 01.08.2020 gestundet; seine Fälligkeit wäre auf den 02.08.2020 verschoben. Voraussetzung der Stundung ist, dass der Darlehensnehmer aufgrund der durch das Auftreten des Coronavirus hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat. Dies hat der Darlehensnehmer ggf. darzulegen und zu beweisen. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz.

Über eine Verordnungsermächtigung erhält die Bundesregierung die Möglichkeit, die Befristung der Regelung bis zum 30.09.2020 zu verlängern.

Befristete Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen und Entgegenkommen bei Ordnungsgeldverfahren

Das Bundesamt für Justiz hat aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation verschiedene Maßnahmen für Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse bislang nicht fristgerecht einreichen konnten oder einreichen werden können, beschlossen und veröffentlicht und damit auch ein Petikum der Wirtschaft aufgenommen.

Unternehmen, die ihren Jahresabschluss 2018 nicht fristgerecht eingereicht haben und die eine Androhungsverfügung mit dem Ausstellungsdatum zwischen dem 06.02.2020 und dem 20.03.2020 erhalten haben, sollen von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis erhalten. Sie müssen allerdings ihre Rechnungslegungsunterlagen innerhalb von sechs Wochen ab dem 01.05.2020, also bis spätestens zum 12.06.2020, offenlegen. Dies soll auch für Unternehmen gelten, die in dem genannten Zeitraum eine weitere Androhung für frühere Geschäftsjahre erhalten haben. Vgl. hierzu bitte die Informationen des Bundesamts für Justiz.

Wird der Jahresabschluss von kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht bis zum 30.04.2020 offengelegt, so wird laut dem Bundesamt für Justiz vor dem 01.07.2020 kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Vgl. hierzu bitte die Informationen des Bundesamtes für Justiz.

Zudem soll eine der Situation angepasste Stundung auf Antrag bei bereits eingeleiteten Vollstreckungsverfahren ermöglicht und neue Vollstreckungsmaßnahmen sollen zunächst nicht eingeleitet werden. Vgl. hierzu bitte die Informationen des Bundesamtes für Justiz.

[Link zur Veröffentlichung des Bundesamtes für Justiz.](#)

Änderung bei Meldeschwelle für Netto-Leerverkaufspositionen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat entschieden, vorübergehend eine zusätzliche Mitteilungspflicht bei Netto-Leerverkaufspositionen einzuführen. Netto-Leerverkaufspositionen in allen Aktien, die am regulierten Markt

zugelassen sind, sind bereits ab dem Eingangsschwellenwert von 0,1 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals mitzuteilen. Die Entscheidung ist seit dem 16.03.2020 in Kraft. Weitere Informationen, vgl. bitte [Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht \(BaFin\)](#).

[Hinweise der BaFin zur Reichweite der Leerverkaufsverbote anderer Behörden in der EU.](#)

DSK äußert sich zu Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis

Wie Arbeitgeber mit Daten ihrer Beschäftigten im Bereich der Corona-Pandemie umgehen können, erläutert ein kurzes Papier der DSK, das Sie unter folgendem [Link](#) finden.

BaFin informiert über geänderte aufsichtliche Anforderungen und stellt FAQ zur Verfügung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erläutert veränderte aufsichtliche Anforderungen und stellt auf ihrer Homepage auch FAQ, z. B. zu etwaigen ad-hoc-insiderpflichtigen Informationen, die sich durch die aktuelle Situation ergeben können, zur Verfügung. Auswirkungen, z. B. durch die Verlegung von Hauptversammlungen und Verschiebung von Beschlüssen zur Dividendenzahlung werden in den FAQ behandelt. [Link zur Homepage der BaFin](#), die laufend aktualisiert wird.

Bekanntmachung des geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex im Bundesanzeiger

Der geänderte Deutsche Corporate Governance Kodex wurde am 20.03.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht ([Link zum Bundesanzeiger v. 20.03.2020](#)). Die seit Ende 2018 diskutierten Änderungen des Kodex wurden im letzten Jahr von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex beschlossen. Anlässlich der Verabschiedung des ARUG II wurde der Kodextentwurf noch angepasst. Neben einer neuen Systematik (u. a. Grundsätze zur Information über die wesentlichen rechtlichen Vorgaben für verantwortungsvolle Unternehmensführung) enthält der Kodex u. a. geänderte Empfehlungen zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignern im Aufsichtsrat, zur Mindestquote unabhängiger Anteilseignervertreter, zur Anzahl der Aufsichtsratsmandate und zu Tagungen des Aufsichtsrats, zur Vergütung, zur Erstbestellung des Vorstands, zur Berichterstattung von Aufsichtsrat und Vorstand über die Corporate Governance sowie zur Veröffentlichung der Erklärungen zur Unternehmensführung und der Entsprechenserklärungen.

[Link zum Kodex](#) und seiner [Begründung](#) auf der Internetseite der Regierungskommission.

Ab April wird die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in geänderter Zusammensetzung tätig sein. Das Bundesjustizministerium hat neue Mitglieder berufen, vgl. hierzu die [Pressemitteilung](#) der Regierungskommission.

Änderung Deutsche Rechnungslegungs - Standards

Der Deutsche Rechnungslegungs Änderungs Standard (DRÄS) Nr. 9 ändert die Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ und Nr. 20 „Konzernlagebericht“ für die Konzernrechnungslegung. Die Änderungen basieren auf dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat DRÄS Nr. 9 im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, vom 09.04.2020 gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht: [Link zum pdf](#)

BPatG Marke "Black Friday" hat keine Unterscheidungskraft

Das Bundespatentgericht hat mit Entscheidung vom 27.02.2020 (Az.30 W 8 (pat) 26/18) der Marke "Black Friday" für die Warenklassen: Werbung, Marketing, Organisation und Durchführung von Werbeveranstaltungen, die nötige Unterscheidungskraft abgesprochen. Die Marke ist demzufolge im Bereich "Werbung" zu löschen. Einzelhändler können damit zunächst aufatmen. Gegen das Urteil kann aber noch Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt werden.

BVerfG: Zustimmungsgesetz zum Einheitlichen Patentgericht nichtig

Das BVerfG hat das Zustimmungsgesetz z. Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ-ZustG) für nichtig erklärt. Das Gesetz hätte mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden müssen, da es eine materielle Verfassungsänderung bewirke. Dies sei im Bundestag aber nicht geschehen. Damit ist die Ratifizierung des Übereinkommens gestoppt (Beschluss v. 13.02.2020, Az.: 2 BvR 739/17). Wie es mit dem Patentpaket weitergeht ist unsicher.

Das Inkrafttreten des Einheitlichen EU-Patents dürfte damit einmal mehr in weitere Ferne rücken, nachdem zudem erst Anfang März, Großbritannien erklärte, an dem Abkommen nicht mehr festhalten zu wollen.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

BMWi-Rundschreiben zu Erleichterungen beim Vergaberecht wegen Corona

Das BMWi hat mit [Rundschreiben vom 19.03.2020](#) mit sofortiger Wirkung Dringlichkeitsvergaben in bestimmten Bereichen erleichtert, sowohl für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwelle als auch unterhalb. Neben medizinischen Gütern sind z. B. auch technische Leistungen wie IT-Bedarf für Videokonferenzen oder Homeoffice erfasst.

Der BMWi-Erlass bedeutet nicht die generelle Aussetzung des Vergaberechts. Eine solche wäre auch nicht zielführend, weil die aktuelle Krisensituation nicht alle Arten von Aufträgen in gleicher Weise betrifft. Die aufgrund der besonderen Situation aber gebotene Schnelligkeit der Auftragsvergabe bei bestimmten Gütern und Leistungen wird nun im Sinne einer Dringlichkeitsvergabe ermöglicht.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen einer am 01.04.2020 veröffentlichten [Mitteilung](#) ebenfalls Leitlinien veröffentlicht, wie bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte schnell und effizient beschafft werden kann.

Vergaberecht: Corona-modifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der gesetzlichen Krankenkassen

Öffentliche Auftraggeber müssen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen von den Unternehmen verlangen, dass sie nicht mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen im Rückstand sind. Es hat sich nun die Frage gestellt, ob die Krankenkassen diese Bescheinigungen ausstellen, können, wenn das Unternehmen wegen Corona die Sozialversicherungsbeiträge hat stunden lassen. In einem Rundschreiben der GKV vom 01.04.2020 wird als ein möglicher Lösungsweg vorgeschlagen, dass die GKV dann stattdessen Folgendes bescheinigt:

„Die Beiträge zur Sozialversicherung wurden bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland im März 2020 regelmäßig und pünktlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen gezahlt.“

Inwieweit das helfen kann, liegt entscheidend in der Sphäre der Auftragsvergabe. Es kommt darauf an, wie strikt die öffentlichen Auftraggeber in diesen Zeiten auf (gesetzlichen) Vorgaben bestehen oder temporär Hürden abbauen können.

Das BMWi hat zu dieser Problematik mitgeteilt, dass es öffentlichen Auftraggebern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich freisteht, welche Nachweise sie von Unternehmen als Beleg für ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen fordern (§ 48 VgV). Eine allgemeine vergaberechtliche Pflicht zur Vorlage entsprechender Unbedenklichkeitsbescheinigungen besteht nicht. In der Praxis werden diese allerdings häufig als Nachweis für ein Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes nach § 123 Abs. 4 S. 1 GWB wegen Nichtzahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung

gefordert. Das Ministerium kommt zu der Einschätzung, dass bei einer Corona-bedingten Stundung der Krankenkassenbeiträge ein zwingender Ausschluss nach dem hier maßgeblichen § 123 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 GWB grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Die Vorschrift setze tatbestandlich die Verletzung einer Zahlungsverpflichtung voraus, d. h. Nichtzahlung des Beitrags trotz Fälligkeit. Schließen das betroffene Unternehmen und der Krankenversicherungsträger eine Vereinbarung zur Stundung der Beiträge, wird die Fälligkeit der Beiträge aufgeschoben und das betroffene Unternehmen gerät nicht in Verzug. Eine Verletzung der Zahlungsverpflichtung liegt damit nicht vor. Selbst wenn die Stundungsvereinbarung erst nachträglich erfolgt (d. h. nach Eintritt der Fälligkeit der nicht geleisteten Beiträge), könnte sich das betroffene Unternehmen – je nach Lage des Falles – auf § 123 Abs. 4 S. 2 Var. 2 GWB berufen, wonach ein Ausschluss ausscheidet, wenn sich das Unternehmen trotz Säumigkeit zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat. Für atypische Fallkonstellationen besteht außerdem das Korrektiv, bei offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abzusehen (§ 123 Abs. 2 S. 2 Var. 2 GWB). Ausweislich der zugrundeliegenden Vorschrift der Vergabe-RL (Art. 57 Abs. 3 UAbs. 2 RL 2014/24/EU) könnten besondere „Corona-bedingte“ Umstände durchaus das Absehen von einem zwingenden Ausschluss rechtfertigen.

Auch ein zwingender Ausschluss wegen unvollständiger Unterlagen gem. § 57 VgV dürfte nach Auffassung des BMWi regelmäßig ausscheiden: Legt das betroffene Unternehmen (entsprechend einer etwaigen Forderung in der Auftragsbekanntmachung) die vom GKV-Verband empfohlene Musterbescheinigung vor, dürfte das betroffene Unternehmen seiner gem. § 53 Abs. 7 VgV bestehenden Pflicht zur Vorlage aller geforderten Angaben, Erklärungen und Preise formal nachgekommen sein. Dass die Bescheinigung für die Zeit nach Ausbruch der Corona-Krise schweigt, stehe dem nicht entgegen. Das betroffene Unternehmen habe insoweit alles ihm Zumutbare unternommen, um den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Anpassungen des vergaberechtlichen Rahmens werden daher nicht für erforderlich gehalten.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Übersicht EU-Maßnahmen zur Bewältigung der Corona

Die Europäische Union aktiviert Maßnahmen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu lindern. Die EU-Kommission informiert hierzu umfänglich auf dieser [Webseite](#). Einige der bisher veranlassenen Maßnahmen zur **Unterstützung der Wirtschaft** haben wir zusammengestellt:

Die **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise** ([Coronavirus Response Investment Initiative](#), CRII) der EU-Kommission (Vorschlag vom 13.03.2020) gibt den Mitgliedstaaten Zugang zu Mitteln aus dem EU-Haushalt durch eine sofortige Mobilisierung der EU-Strukturfonds. Konkret umfasst dieses Maßnahmenpaket 8 Milliarden Euro **Kohäsionsgelder**, die wiederum europäische öffentliche Investitionen von bis zu 37 Milliarden Euro beschleunigen sollen – zur Stärkung der Gesundheitssysteme und zur Unterstützung von KMUs, Kurzarbeitsregelungen und gemeindebasierten Dienste. Weitere Komponenten sind Flexibilität bei der Anwendung von EU-Ausgabenvorschriften und Zugang zum **EU-Solidaritätsfonds** (bis zu 800 Millionen Euro), dessen Anwendungsbereich auf Gesundheitskrisen ausgeweitet wurde. Dank eines beschleunigten legislativen Verfahrens ist der Rechtsakt zum 01.04.2020 in Kraft getreten, allerdings werden die Mittel bereits ab 01.02.2020 bereitgestellt, um entstandene Kosten zu decken. Weitere Informationen [hier](#).

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene **Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII+)** ergänzt die Coronavirus Response Investment Initiative. Alle nicht in Anspruch genommenen Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds sollen im Kampf gegen die Coronakrise in vollem Umfang genutzt werden können. Ein EU-Kofinanzierungssatz von 100 Prozent für das Haushaltsjahr 2020 soll Mitgliedstaaten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise eine vollständige EU-Finanzierung ermöglichen. Das Paket vereinfacht Verfahrensschritte bei der Programmdurchführung und Prüfung, um Flexibilität bzw. Rechtssicherheit zu gewährleisten und Verwaltungsaufwand zu verringern. Der Vorschlag der EU-Kommission muss noch vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU verabschiedet werden. Detaillierte Informationen stellt die EU-Kommission in Fragen & Antworten [hier](#) zusammen.

Die Europäische Kommission hat am 06.04.2020 1 Milliarde Euro aus dem Europäischen Fond für strategische Investitionen (EFSI) freigegeben, die als Garantie für den Europäischen Investitionsfond (EIF) dienen wird. Dadurch kann der EIF Garantien stellen, die Banken und Kreditgebern Anreize bieten, um mindestens **100.000 europäischen KMU und kleinen Midcap-Unternehmen** Liquidität zur Verfügung zu stellen. Es werden insgesamt **Finanzmittel in Höhe von 8 Milliarden Euro** mobilisiert. Die ersten Mittel sollen **bereits im April** fließen. Die Aktion ist Teil des am 16. März angekündigten [Maßnahmenpakets](#), das KMU und Midcap-Unternehmen in Europa zeitnah unterstützen soll. Weitere Informationen [hier](#).

Die **Europäische Investitionsbank (EIB)-Gruppe** hat ein **Finanzierungspaket von 40 Milliarden Euro** als schnelle Antwort auf die Krise vorgeschlagen (16.03.2020), um Unterstützungsmaßnahmen für die europäische Wirtschaft zu mobilisieren – insbesondere für KMUs. Geplant sind Überbrückungskredite, Zahlungsaufschübe sowie weitere Maßnahmen, um Liquiditäts- und Betriebsmittel-einschränkungen für KMU und Midcaps zu begrenzen. Mit einem zeitnahen Beginn der Initiative ist zu rechnen. Die EIB arbeitet derzeit mit der EU-Kommission an einer schnellen Genehmigung. Weitere Informationen und Factsheet zur Antwort der EIB auf COVID-19 [hier](#), englischsprachige Infografiken [hier](#).

Die **Europäische Zentralbank (EZB)** [kündigte](#) ein **Pandemie-Notkaufprogramm** (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) **in Höhe von 750 Mrd. Euro zum vorübergehenden Erwerb von Wertpapieren des privaten und öffentlichen Sektors** an (18. März 2020). Das Notfall-Programm wird voraussichtlich bis Ende 2020 laufen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Flexibilität bei Fiskalregeln, Beihilfen und Vergaberegeln

Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aktiviert: Die COVID-19-Pandemie als außergewöhnliches Ereignis entzieht sich der Kontrolle der Regierungen. Auf dieser Grundlage können außergewöhnliche Ausgaben zur Eindämmung des COVID-19-Ausbruchs (z. B. Ausgaben im Gesundheitswesen und für gezielte Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und Arbeitnehmer) gedeckt werden. Die auf [Vorschlag der EU-Kommission](#) (20.03.2020) erstmals in der Geschichte der EU aktivierte allgemeine Ausweichklausel erlaubt eine umfassendere fiskalpolitische Unterstützung. Der Beschluss erlaubt es, den Mitgliedstaaten alles zur Unterstützung ihrer Wirtschaft Notwendige zu tun. Die ansonsten verpflichtenden Grenzen des Stabi-Paktes, z. B. die Einhaltung einer Neu-Verschuldungsgrenze von 3% des BIP, sind damit außer Kraft gesetzt. Auch bereits vereinbarte Abbaupfade zur Rückführung der Staatsverschuldung, die einem Teil der Eurozonen-Mitglieder aufgegeben sind, werden von der Kommission nun nicht eingefordert. Weitere Informationen: [Fragen und Antworten der EU-Kommission](#).

Überblick über beihilferechtliche Maßnahmen: Die EU-Kommission informiert fortlaufend über beihilferechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise [hier](#) (auf Englisch). Dort findet sich auch eine Liste mit bereits genehmigten Maßnahmen (hier Verlinkung zum Stand 31.03.2020: [„Coronavirus Outbreak – List of Member State Measures approved under Article 107\(2\)b TFEU and under the Temporary State Aid Framework“](#)). Erläuterungen auf Deutsch zu bereits genehmigten Maßnahmen finden Sie [hier](#).

Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen: Die Europäische Kommission hat einen Befristeten [Rahmen](#) für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft beschlossen (19.03.2020), der fünf Arten von Beihilfen vorsieht. Die Mitgliedstaaten können danach unter anderem direkte Zuschüsse (oder Steuervorteile) von bis zu 800.000 Euro an Unternehmen geben. Zudem können sie subventionierte staatliche Garantien für Bankdarlehen sowie öffentliche und private Darlehen mit subventionierten Zinssätzen erteilen. Auch die wichtige Rolle des Bankensektors bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen wird betont. Erste von Deutschland angemeldete Beihilfemaßnahmen wurden von der EU-Kommission bereits am 22.03.2020 [genehmigt](#).

Ausweitung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen: Die EU-Kommission hat den bestehenden Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen am 03.04.2020 [ausgeweitet](#). Konkret soll der Rahmen um fünf Maßnahmen erweitert werden, so unter anderem für die Unterstützung für einschlägige Forschung und Entwicklung, für die Unterstützung für den Bau und Ausbau von Testeinrichtungen, für die Unterstützung für die Herstellung von relevanten Produkten, für die gezielte Unterstützung in Form eines Steueraufschubs und/oder der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber sowie für die gezielte Unterstützung in Form von Lohnzuschüssen.

Exportkreditversicherungen: Die EU-Kommission hat beschlossen, „vorübergehend sämtliche Länder aus dem Verzeichnis der Staaten mit „marktfähigen Risiken“ im Anhang der [Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung](#) zu streichen“ (siehe [Erklärung vom 27.03.2020](#)).

EU-Kommission: Leitlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Zeiten von COVID19

Die EU-Kommission hat am 01.04.2020 Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Corona-Krise veröffentlicht. Erleichterte Vergaberegeln sollen eine flexiblere Beschaffung ermöglichen. Die Möglichkeiten reichen von einer beträchtlichen Verkürzung der allgemein geltenden Fristen bis hin zur Beschaffung ohne vorherige Veröffentlichung von Ausschreibungen. Die Kommission erläutert in diesen Leitlinien, die dafür bestehenden Optionen und Flexibilitätsmöglichkeiten. Öffentlichen Auftraggebern stehen mehrere Möglichkeiten offen:

Sie können im Fall von Dringlichkeit von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Fristen für die Beschleunigung offener oder nicht offener Verfahren erheblich zu verkürzen. Sollte diese Flexibilität nicht ausreichen, kann ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung in Betracht gezogen werden. Schließlich könnte sogar eine Direktvergabe an einen vorab ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer zulässig sein, sofern dieser als einziger in der Lage ist, die erforderlichen Lieferungen, innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge, durchzuführen.

Die öffentlichen Vergabestellen stehen in der gegenwärtigen Krisensituation unter enormem Druck, um persönliche Schutzausrüstungen, wie Gesichtsmasken und Schutzhandschuhe, lebensrettende Beatmungsgeräte und andere medizinische Hilfsmittel, aber auch Krankenhaus- und IT-Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

Die EU-Pressemitteilung mit Link zu den Leitlinien in allen EU-Sprachen finden Sie unter https://ec.europa.eu/germany/news/20200401-vergabe-oeffentlicher-auftraege_de

EU-Kommission: Befristeter Rahmen für die Prüfung kartellrechtlicher Fragen in der Corona-Krise

Die Europäische Kommission hat eine [Mitteilung über einen Befristeten Rahmen](#) für die Prüfung kartellrechtlicher Fragen veröffentlicht, die ab sofort (8. April 2020) Anwendung findet. Damit will die EU-Kommission kartellrechtliche Fragen von Unternehmen klären, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten abstimmen möchten, um einem Mangel an unentbehrlichen Waren und Dienstleistungen während der COVID-19-Pandemie vorzubeugen. Es soll dadurch die Produktion möglichst effizient gesteigert und insbesondere die Lieferung dringend benötigter Arzneimittel für Krankenhäuser optimiert werden.

In der Mitteilung erläutert die EU-Kommission die Hauptkriterien für eine kartellrechtliche Bewertung sowie in welchen Fällen und wie Unternehmen von der EU-Kommission Bescheinigungen („comfort letters“) für konkrete Kooperationsvorhaben erhalten können.

Hintergrund ist es, vor allem eine ausreichende Versorgung der Krankenhäuser mit Arzneimitteln sicherzustellen, die für die Behandlung der COVID-19-Erkrankung wichtig sind, und eine Zusammenarbeit von Unternehmen im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln zu gewährleisten.

Die Mitteilung ist derzeit nur auf Englisch abrufbar ([Framework Communication addressing the antitrust issues related to cooperation between competitors in COVID-19 related urgency situations](#)).

Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung der EU-Kommission](#).

EP zu Online-Betrug und unlauteren Praktiken im Zusammenhang mit COVID-19

Das Europäische Parlament (EP) hat am 07.04.2020 eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der vor Online-Betrug und unlauteren Praktiken im Zusammenhang mit COVID -19 gewarnt wird. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sind die dort beispielhaft genannten

Praktiken unlauter i. S. d. UWG und können unterbunden werden.

Um das Problem des Online-Betrugs im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise anzugehen, haben die Europäische Kommission und die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Maßnahmen eingeleitet. Am 20.03.2020 legte das Netz für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC) einen gemeinsamen Standpunkt zu den am häufigsten gemeldeten Betrugsmaschinen und unlauteren Praktiken vor. Online-Plattformen sollen unterstützt werden, illegale Praktiken leichter erkennen, unterbinden und künftig verhindern zu können.

Alle in der Pressemitteilung des EP benannten betrügerischen oder unlauteren Praktiken sind über die Mittel des UWG abmahnbar und – falls keine Unterlassungserklärung abgegeben werden sollte – per gerichtlicher Unterlassungsverfügung sanktionierbar.

Weitere Informationen zu unlauteren Praktiken im Zusammenhang mit Covid-19 finden sich auf den [Seiten der Kommission](#). Dort ist auch ein [Q&A-Papier](#) erhältlich.

EU-Kommission legt neue EU-Industriestrategie für ein weltweit wettbewerbsfähiges, grünes und digitales Europa vor

Die EU-Kommission hat am 10.03.2020 eine neue [Industriestrategie](#) vorgelegt, mit der sie die europäische Industrie beim Übergang zu Klimaneutralität und Digitalisierung umfassend unterstützen will. Ziel der Strategie ist es, Arbeitsplätze, Wohlstand und strategische Autonomie zu sichern. Dafür sieht die Kommission die Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels und die Vermeidung externer Abhängigkeiten in einem neuen geopolitischen Kontext als zentral an. Die Kommission will unter anderem die EU-Wettbewerbsvorschriften und die Auswirkungen ausländischer Subventionen im EU-Binnenmarkt überprüfen und geistiges Eigentum besser schützen. Nachhaltige und intelligente Mobilität soll gefördert und eine Allianz für sauberen Wasserstoff ins Leben gerufen werden.

Damit Europas führende Rolle im Industriesektor gewahrt bleibt, soll die neue Industriestrategie vor allem drei Schlüsselprioritäten verwirklichen: die Erhaltung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU und weltweit, ein klimaneutrales Europa bis 2050 und die Gestaltung der digitalen Zukunft Europas. Die Strategie sieht dafür unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Einen Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Wahrung der technologischen Unabhängigkeit
- Überprüfung der EU-Wettbewerbsvorschriften, unter anderem mit der derzeitigen Bewertung der Vorschriften im Bereich der Fusionskontrolle
- Die Kommission will bis Mitte 2020 ein Weißbuch annehmen, das sich mit den wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen ausländischer Subventionen im Binnenmarkt sowie mit dem ausländischen Zugriff auf öffentliche Aufträge in der EU und auf EU-Mittel befasst
- Umfassende Maßnahmen zur Modernisierung und Dekarbonisierung energieintensiver Industrien, Gewährleistung einer ausreichenden und konstanten Versorgung mit kohlenstoffarmer Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen.
- Stärkung der industriellen und strategischen Autonomie Europas durch die Sicherung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen
- Eine Allianz für sauberen Wasserstoff, um die Dekarbonisierung der Industrie zu beschleunigen.

Die Europäische Kommission hat als Teil ihres Industriepakets eine Binnenmarktstrategie vorgestellt

Am 10.03.2020 hat die Europäische Kommission als Teil ihres Industriepakets eine Binnenmarktstrategie vorgestellt. Zu dieser gehören ein [Bericht zu den bestehenden Hindernissen im Binnenmarkt](#) sowie ein [Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften](#).

In dem Bericht zu Binnenmarkthindernissen werden eine ganze Reihe von Hemmnissen genannt, die Unternehmen den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr in Europa erschweren. Dazu zählen insbesondere:

- Schwierigkeiten beim Zugang zu geschäftsrelevanten Informationen (wie regulatorische

Anforderungen, Marktchancen);

- Belastende und komplexe Verwaltungsverfahren – die teilweise auf Unterschiede in den Verwaltungs- und Steuerverfahren zurückzuführen sind;
- Ungleicher Zugang zu Vergabeverfahren;
- Unterschiedliche Standards für Produkte oder Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten;
- Strikte Anforderungen an die Dienstleistungserbringung bei bestimmten Berufen oder Tätigkeiten;
- Probleme bei der Lösung kommerzieller/zivilrechtlicher Streitigkeiten und beim Zahlungseinzug;
- Sprachhindernisse.

Die Kommission stellt verschiedene Lösungsansätze für die Beseitigung von Binnenmarkthindernissen dar.

Unter den 22 Maßnahmen befinden sich die Einrichtung einer gemeinsamen Task Force der Kommission und der Mitgliedstaaten für die Durchsetzung des Binnenmarktes ('SMET'). Darüber hinaus sind Aktionen zur Sensibilisierung der Binnenmarktregeln (etwa durch Leitlinien oder Ausbildung für nationale Behörden bzw. Richter), die Verstärkung des SOLVIT-Streitschlichtungsmechanismus sowie eine Verbesserung der Behandlung von Vertragsverletzungsverfahren vorgesehen.

Mitgliedstaaten werden im Bericht aufgefordert, belastende Vorschriften und Verfahren zu bekämpfen, die Bemühungen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Binnenmarktes zu verstärken und bestehende Hindernisse abzubauen.

Außerdem sollen sie genügend Ressourcen in den nationalen Behörden bereitstellen, die für die Umsetzung der Binnenmarktregeln zuständig sind sowie die Effizienz von One-Stop-Shops gewährleisten, um insbesondere KMU im nationalen und EU-grenzüberschreitenden Verkehr zu unterstützen.

In der [KMU-Strategie](#) kündigt die Kommission auch die Stärkung des REFIT-Programms an, im Rahmen dessen die Kommission die bestehenden EU-Rechtsvorschriften überprüft, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Rechtsvorschriften zu vereinfachen. Die Mitgliedstaaten sollen auch aufgefordert werden, den Single Digital Gateway KMU-freundlich umzusetzen.

EU-Aktionsplan Wirtschaft & Menschenrechte 2020-2024

Die Europäische Kommission hat den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie für den Zeitraum 2020-2024 angenommen und darin die Prioritäten und das weitere Vorgehen im Bereich Menschenrechte und Demokratie dargelegt. Der Aktionsplan behandelt vorrangig die Sustainable Development Goals (SDGs) und Kinder-/Zwangsarbeit. Zum Thema Wirtschaft & Menschenrechte bleiben die Formulierungen sehr allgemein, aber er enthält folgende wesentliche Punkte:

- die Vorgabe zur Entwicklung einer „EU human rights due diligence policy“. Bislang gab es eine solche Forderung nur vom Europäischen Parlament. Wie die Policy aussieht ist offengelassen worden, das könnte eine Regulierung aber auch lediglich soft law-Maßnahmen sein.
- die Aufforderung zu „Promote human rights due diligence in global supply chains“ und „strengthen responsible management in global supply chains“. Hier ist offengelassen, wie das umgesetzt wird. Diese Forderung könnte zukünftig als Grundlage und Begründung für eine Regulierung herangezogen werden.
- den Vorschlag, künftig bei Entscheidungen, die in dessen Rahmen fallen, ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden. Die EU-Staaten könnten dann mit qualifizierter Mehrheit statt einstimmig beschließen. Dieser Verfahrensänderung müssen aber wiederum zunächst die Mitgliedstaaten geschlossen zustimmen.

Die Gemeinsame Mitteilung, der EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2020-2024) und der dazugehörige gemeinsame Vorschlag werden dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt. Es wird Aufgabe des Rates sein die nächsten Schritte zur Annahme des EU-Aktionsplans zu unternehmen, was unter anderem der Vorschlag an den Europäischen Rat beinhaltet, diesen Aktionsplan als eine EU-Politik von strategischem Interesse anzunehmen.

Fristverlängerung für Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung der sog. Corporate Social Responsibility (CSR-

Richtlinie)

Die EU-Kommission hat die Frist zur Teilnahme an der Online-Konsultation zur Überarbeitung der sog. CSR-Richtlinie bis zum 11.06.2020 verlängert. Link zur [Konsultation](#).

EuGH: Autoradios in Mietwagen unterliegen keinen Urheberrechtsabgaben

Der EuGH entschied mit Urteil vom 02.04.2020 - (Az.:C-753/18), dass Autovermieter keine Urheberrechtsabgaben an Verwertungsgesellschaften zahlen müssen, wenn ihre Wagen mit einem Autoradio ausgestattet sind. Durch die bloße Bereitstellung von Wagen mit eingebautem Radio finde keine öffentliche Wiedergabe statt. Der Fahrgastraum des Mietautos sei bereits nicht als "öffentlicher Raum" zu qualifizieren.

Hintergrund des Urteils war die Klage einer schwedischen Verwertungsgesellschaft, die die Meinung vertrat, dass Autovermietungen, die ihre Autos mit Radioempfangsgeräten zur kurzzeitigen Vermietung Privatkunden zur Verfügung stellten, Urheberabgaben entrichten müssten. Sie trügen nämlich zu Verstößen gegen das Urheberrecht bei, weil der Öffentlichkeit musikalische Werke ohne eine entsprechende Genehmigung zur Verfügung gestellt würden.

Dies sah der EuGH anders. Nach ständiger Rechtsprechung beinhaltet der Begriff "öffentliche Wiedergabe" zwei kumulative Tatbestandsmerkmale, eine "Handlung der Wiedergabe" eines Werks und die "öffentliche" Wiedergabe. Die bloße Bereitstellung von Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stelle aber selbst keine Wiedergabe dar. Es handle sich gerade nicht um Wiedergabehandlungen, mit denen geschützte Werke absichtlich dadurch an Kunden übertragen würden, indem sie bewusst selbst ein Signal über Fernseh- oder Radioempfänger, die sie in ihrer Einrichtung installiert haben, verbreiten.

Rechtliche Fragen zu den EU-Dokumenten zu Künstlicher Intelligenz – Antworten erbeten

Zur Europäischen Datenstrategie und zum Weißbuch der Kommission zu Künstlicher Intelligenz führt die Kommission eine Konsultation durch. Hier gilt es die Zukunftsthemen mitzugestalten, auch wenn gegenwärtig Fragen der Pandemie im Mittelpunkt stehen. Besonders zu den die rechtlichen Aspekte betreffenden Fragen werden Antworten gesucht.

Dokumente finden Sie unter:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/AIConsult2020>

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_de

Zusätzlich hat die EU-Kommission ein Papier zu den Auswirkungen Künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung veröffentlicht. Sie finden es unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/report-safety-liability-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

Zum Schluss

Wo erhalte ich sichere Informationen über das Corona-Virus?

Kriminelle nutzen die vorherrschende Angst, Unwissenheit sowie das gesteigerte Informationsbedürfnis schamlos aus, um Schadsoftware zu verbreiten.

Sie versuchen aus der Angst und Unsicherheit der Menschen Profit zu schlagen. Bereits im Februar 2020 warnte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) vor Betrugsversuchen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Lungenkrankheit.

Plattformen für Phishing und Social Engineering sowie manipulierte Ratgeberseiten entstehen, betrügerische Spendenaufrufe werden gestartet, Angebote und der Handel mit gefälschten medizinischen Waren steigt an, Desinformationen und Fake News werden verbreitet.

Hier eine (sicherlich nicht vollständige) Liste von Angeboten im Internet, über die man sichere Informationen erhält:

Bundesregierung

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Auswärtiges Amt – Reisewarnungen

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Bundesministerium für Gesundheit:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Robert-Koch-Institut zu Corona-Virus:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

und

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin

<https://www.degam.de>

Blog zu COVID-19 der Johns Hopkins University

<https://systems.jhu.edu/research/public-health/ncov/>

WHO Corona-Portal

https://www.wto.org/english/tratop_e/covid19_e/covid19_e.htm

interaktive Karten (Ausbreitung des Virus)

Berliner Morgenpost Coronavirus [Echtzeit-Karte](#):

[Coronavirus COVID-19 Global Cases](#) by the Center for Systems Science and Engineering (CSSE) at Johns Hopkins University

Novel Coronavirus (COVID-19) Situation ([interaktive Karte der WHO](#))

Wieviele Corona-Infektionen wurden weltweit nachgewiesen ([interaktive Karte auf tagesschau.de](#))

Wieviele Corona-Infektionen wurden in Deutschland nachgewiesen ([interaktive Karte auf tagesschau.de](#))

Hinweise für Möglichkeiten der Online-Zusammenarbeit und das sichere Arbeiten im HomeOffice

Da jetzt - aus gegebenen Grund - doch sehr viele unserer Kolleginnen und Kollegen mittels Online-Tools zusammenarbeiten bzw. im HomeOffice arbeiten, [gibt es hier ein paar Tipps](#), insbesondere aus Sicht der IT-Sicherheit.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationswirtschaft veröffentlichte "Tipps für sicheres mobiles Arbeiten" ([Download PDF](#)).